



## **Bericht**

der Landesregierung

**Entnahme von Blutproben**  
Drucksache 17/972

**Federführend ist das Innenministerium**

Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/972) hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung gebeten, dem Landtag in seiner 13. Tagung einen schriftlichen Bericht über die Situation bei der Entnahme von Blutproben im Rahmen der Strafverfolgung zu geben.

*Praktische und statistische Erfahrungen von Polizei und Justiz mit der Änderung im Verfahren der Blutentnahme, die durch die Neuregelung der Entnahme von Blutproben gemäß Erlass des Landespolizeiamts vom 20. November 2009 eingetreten sind.*

Nach Mitteilung des Generalstaatsanwalts sind die ersten Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen unterschiedlich. In den Bezirken der Staatsanwaltschaften Lübeck und Itzehoe wendet sich die Polizei wegen der Anordnung von Blutprobenentnahmen unmittelbar an die Gerichte. Im Bezirk der Staatsanwaltschaft Flensburg verlangen die Gerichte während der Dienst- und Bereitschaftszeiten in der Regel einen staatsanwaltschaftlichen Antrag. Außerhalb der richterlichen Bereitschaftszeiten wendet sich die Polizei nur ausnahmsweise an die Staatsanwaltschaft Flensburg. Im Bezirk der Staatsanwaltschaft Kiel wird von einem Teil der zuständigen Richter ein Formular verwendet, wonach ein Antrag der Staatsanwaltschaft in der Zeit von Montag bis Freitag von 9.00 bis 16.00 Uhr erforderlich ist. Außerhalb der richterlichen Bereitschaftszeiten wendet sich die Polizei wegen der Anordnung von Blutprobenentnahmen teilweise an den Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaft Kiel.

Erfassungen im Sinne einer systematischen Übersicht gibt es in der Landespolizei nicht. Allerdings wurde in Dienstbesprechungen über die in der Medieninformation des Innenministeriums vom 27. September geschilderten Schwierigkeiten bei der Entnahme von Blutproben wiederholt berichtet. Diese Berichte und Schilderungen von Polizeibeamten sind dem Innenministerium als Tatsachengrundlagen ausreichend, um eine Abschaffung des Richtervorbehalts bei der Entnahme von Blutproben zu begründen (siehe: Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage gemäß Landtagsdrucksache 17/948).

Auch die Rechtsprechung hatte sich wiederholt mit der Praxis auf der Grundlage der im Land getroffenen Regelungen zur Anordnungscompetenz bei der Entnahme von Blutproben zu befassen: So hat die für Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a der Strafprozessordnung zuständige Kammer des Landgerichts Kiel in Aussicht gestellt, bei schematischer Umsetzung der so genannten „20-Minuten-Regelung“ in dem – auf einer Handreichung des Generalstaatsanwalts vom 18. November 2009 basierenden – Erlass des Landespolizeiamtes vom 20. November 2009 Verwertungsverbote anzunehmen.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die im Beitrag von Herrn Prof. Dr. med. Dr. jur. Hans-Jürgen Kaatsch und Frau Dr. rer. nat. Dipl. Chem. Gertrud Rochholz vom Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der Ok-

toberausgabe 2010 der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen (S. 308 ff) veröffentlichten Beitrag „Gefahr im Verzuge! Notwendigkeit einer zeitnahen Blutentnahme bei Straßenverkehrsdelikten - Rechtsmedizinische Hintergründe“ ausgeführten naturwissenschaftlichen Erkenntnisse hat es zwischenzeitlich zwischen dem Justiz- und dem Innenministerium, dem Landespolizeiamt und dem Generalstaatsanwalt Abstimmungsgespräche über eine Neufassung der Handreichung des Generalstaatsanwalts für die Praxis gegeben.

Kürzlich hat der Generalstaatsanwalt seine Handreichung für die Praxis neu gefasst und in einem gesonderten Schreiben an das Landespolizeiamt diese ergänzend erläutert. In der Handreichung wird auf die „20-Minuten“-Grenze für die polizeiliche Eilkompetenz verzichtet und stattdessen das Erfordernis einer Einzelfallentscheidung hervorgehoben. Auch nach Auffassung des Generalstaatsanwalts ist der in der Regel einmalige und zu dokumentierende Versuch, den Richter zu erreichen, ausreichend. Der Erlass des Landespolizeiamts wird entsprechend zu aktualisieren sein.

*Entwicklung der Anzahl der Blutentnahmen sowie der allgemeinen Verkehrskontrollen nach Wirksamwerden des Erlasses im Vergleich zum vorherigen Zustand.*

Der Verdacht einer deliktischen Verkehrsteilnahme unter Rauschmitteleinfluss kann nur durch die gerichtsmedizinische Analyse einer Blutprobe verifiziert bzw. falsifiziert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der zuständige Richter oder bei dessen Nichterreichbarkeit die Polizei die Anordnung zur Blutprobenentnahme trifft. Entscheidend ist allein der von der kontrollierenden Polizei vor Ort tatsächengestützt gewonnene Verdacht. Deshalb hängt die Anzahl der Blutentnahmen im Zusammenhang mit der deliktischen Teilnahme am Straßenverkehr unter Rauschmitteleinfluss auch von der Verfügbarkeit polizeilicher Kontrollkräfte ab. Sind diese durch andere Einsätze gebunden, stehen sie für Verkehrskontrollen weniger zur Verfügung.

Wie die Landesregierung in ihren Antworten gemäß den Landtagsdrucksachen 17/325 (10. März 2010) und 17/948 (19. Oktober 2010) auf die beiden themengleichen Kleinen Anfragen des Abgeordneten Fürter bereits ausgeführt hat, sind keine „Vorher-Nachher“-Statistiken geführt worden. Die Landesregierung sieht keinen Nutzen einer derartigen oder nur auf die Zukunft gerichteten Statistik, aus der die Entwicklung der Anzahl der Blutproben aus Anlass deliktischer oder ordnungswidriger Verkehrsteilnahme unter Rauschmitteleinfluss und der allgemeinen Verkehrskontrollen sowie Angaben über erfolglose bzw. erfolgreiche Erreichbarkeiten des Bereitschaftsrichters unter veränderten Erlasslagen hervorgeht.

Diese Daten können aus den bestehenden polizeilichen Berichtspflichten und aus bestehenden polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen wie beispielsweise @rtus nicht bzw. mit nur unverhältnismäßigem manuellem Aufwand generiert werden. Ent-

sprechende Auswertetools müssten mit einem nicht angemessenen Haushaltsmittelverbrauch erst entwickelt werden und stünden auch nicht zeitnah zur Verfügung.

Ebenso ist eine nur auf die Zukunft gerichtete Erfassung statistischer Angaben aus polizeilicher Sicht nicht zielführend, weil das daraus gewonnene Zahlenmaterial keinen Erkenntnisgewinn für die polizeiliche Arbeit darstellt. Die Implementierung und Vermittlung solcher Erhebungen ist in der Landespolizei mit einem ebenfalls unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Auch aus diesen Zahlen wäre es nicht valide möglich, einen Zusammenhang zwischen Zahlenveränderungen und den aus der Rechtsprechung abzuleitenden Anforderungen an die Anordnungsbefugnis herzustellen.

Auch das polizeiliche Verkehrslagebild zu Alkohol und Drogen im Straßenverkehr, das sowohl Unfälle als auch sog. folgenlose Fahrten unter Rauschmitteleinsatz umfasst, ist ebenfalls für einen „Vorher-Nachher“-Vergleich nicht aussagegenau belastbar. Für die Jahre 2008, 2009 und das 1. Halbjahr 2010 ergeben sich folgende Zahlen, wobei berücksichtigt werden muss, dass bei den Angaben zu ordnungswidrigen Alkoholfahrten nach § 24a Abs. 1 StVG überwiegend keine Blutproben, sondern Atemalkoholmessungen (AAK-Wert) zugrunde lagen:

	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b> (1. Halbjahr)
<b>Alkoholdelikte</b>			
<b>§ 24a Abs. 1 StVG</b> (Ordnungswidrigkeit, Beweis meist nur über AAK-Wert ohne Blutprobe)	1345	1246	538
<b>§ 316 StGB</b>	3231	2965	1152
<b>§ 315c StGB</b>	819	761	266
<b>Drogendelikte</b>			
<b>§ 24a Abs. 2 StVG</b> (Ordnungswidrigkeit)	2960	2472	798
<b>§ 316 StGB</b>	123	226	109
<b>§ 315c StGB</b>	64	72	22
<b>Gesamt:</b>	<b>8642</b>	<b>7742</b>	<b>2885</b>

Die Erfahrungen des Instituts für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein ergaben einen Rückgang der dort im Zusammenhang mit deliktischer Verkehrsteilnahme unter Rauschmitteleinfluss zu untersuchenden Blutproben. Zu den Ursachen können keine Aussagen getroffen werden.

*Einschätzung der Landesregierung, welche rechtssicheren Alternativen zur Entnahme von Blutproben entwickelt werden können.*

Die Diskussion Atemalkoholbeweissführung als rechtssichere Alternative zur Blutprobenuntersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Sie scheint ohnehin allenfalls für Alkohol, nicht für andere Rauschmittel in Betracht zu kommen. Die für den Bereich des Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Rechtsprechung akzeptierte Atemalkoholprüfung kann derzeit auf das Strafverfahren schon deshalb noch nicht übertragen werden, weil für Mischintoxikationen von Drogen oder Medikamenten noch keine Lösung erarbeitet ist.

*Haltung der Landesregierung zur Position der norddeutschen Innenminister bezüglich einer Streichung des Richtervorbehalts bei der Anordnung von Blutentnahmen bei alkoholisierten oder unter Drogen stehenden Autofahrern.*

Schleswig-Holstein hat sich bei der am 05. November 2010 vom Bundesrat beschlossenen Einbringung eines Gesetzentwurfes des Landes Niedersachsen zur Neuordnung der Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben auf Grund deliktischer Verkehrsteilnahme unter Rauschmitteleinfluss, der die Abschaffung des Richtervorbehalts zugunsten jeweils gleichrangiger Anordnungscompetenz von Staatsanwaltschaft und Polizei vorsieht (Bundestagsdrucksache 615/10, Beschluss), der Stimme enthalten. Die Enthaltung folgte dem Koalitionsvertrag, weil Innenministerium und Justizministerium unterschiedlicher Auffassung waren.

Das Justizministerium lehnt den Gesetzesvorschlag des Bundesrates ab. Es befürwortet aus grundsätzlichen Erwägungen die Beibehaltung des Richtervorbehaltes (auch) bei der Anordnung von Blutprobenentnahmen. Die Blutentnahme stellt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, mithin einen Grundrechtseingriff dar. Zudem dient sie der Beweisgewinnung zur Klärung der Frage, ob gegen den Betroffenen möglicherweise ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu führen sein wird. Ein effektiver Rechtsschutz für den Betroffenen ist insbesondere mit Blick darauf nur durch eine präventive richterliche Kontrolle zu gewährleisten. Möglicher nachträglicher Rechtsschutz gegen eine von den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft/Polizei) getroffene Anordnung einer Blutentnahme kann demgegenüber nur ein Minus sein. Denn die Maßnahme einer Blutentnahme ist zu diesem Zeitpunkt bereits vollzogen worden; der (möglicherweise rechtswidrige) Grundrechtseingriff kann nicht wieder rückgängig gemacht werden. Diese rechtsstaatlichen Erwägungen dürfen aus Sicht des Justizministeriums reinen Praktikabilitäts Gesichtspunkten nicht weichen.

Das Innenministerium befürwortet dagegen die Bundesratsinitiative, weil sie die auch auf Initiative Schleswig-Holsteins von der Innenministerkonferenz und der Konferenz der norddeutschen Innenminister auf der Hand liegende Lösung umsetzt. Für das Innenministerium kehrt sich nämlich das Argument eines effektiven Rechtsschutzes –

anders als bei verfassungsrechtlich vorgegebenen Richterentscheidungen wie beispielsweise bei Freiheitsentziehungen oder Wohnungsdurchsuchungen – bei Anordnungen von Blutprobeentnahmen wegen deliktischer Verkehrsteilnahme unter Rauschmitteleinfluss aufgrund ihrer Vielzahl ins Gegenteil. Eine richterliche Anordnung hat nur dann einen rechtsstaatlichen Mehrwert, wenn eine eigenständige, gründliche Prüfung des Sachverhalts möglich ist. Bei der wegen des drohenden Beweismittelverlustes immer unter Zeitdruck zu treffenden Beurteilung, ob eine Blutentnahme erforderlich ist, ist der Richter dagegen regelmäßig allein auf die telefonischen Schilderungen und Bewertungen der vor Ort anwesenden Ermittlungspersonen angewiesen (Antreffen mit Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum, Ergebnis der vor Ort oder auf der Dienststelle durchgeführten Atemalkoholmessung). Unter anderem haben sich die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes und der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein ebenfalls für den Fortfall des Richtervorbehalts öffentlich ausgesprochen.